

Information des Gesundheitsamtes zum angepassten Kontaktpersonenmanagement (Stand 28.03.2022)

Aufgrund der aktuellen COVID-Situation hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Quarantäneregelungen und die Vorgaben zum Kontaktpersonenmanagement angepasst.

Alle engen Kontaktpersonen (Details unter Punkt 1), werden durch die COVID-infizierte Person selbst mit diesem Schreiben informiert.

Enge Kontaktpersonen die in Einrichtungen mit besonders gefährdeten Personen, z.B. Heimen, Gemeinschaftsunterkünften, medizinischen Einrichtungen, ambulante Pflegediensten, tätig, betreut oder untergebracht sind, sollen sich über das Formular [Mel-
dung einer engen Kontaktperson](http://www.landkreis-schwandorf.de/Familie-Soziales-Gesundheit/Coronavirus) unter www.landkreis-schwandorf.de/Familie-Soziales-Gesundheit/Coronavirus beim Gesundheitsamt melden.

Allen anderen engen Kontaktpersonen wird empfohlen sich an die unter Punkt 4 aufgeführten Verhaltensrichtlinien zu halten und sich auf eine mögliche Infektion testen zu lassen.

1. Wer sind „enge Kontaktpersonen“?

- Personen, die sich länger als 10 Minuten in der Nähe der infizierten Person aufgehalten haben (Abstand <1,5m), ohne dass beide einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen haben

oder

- Personen, die mit der infizierten Person in einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Gespräch geführt haben, ohne dass beide einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen haben

oder

- Personen, die direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten der COVID-positiven Person hatten (z.B. durch Anhusten, Anniesen, Küssen, Mund-zu-Mund-Beatmung)

oder

- Personen, die sich mit der COVID-positiven Person in einem Raum mit einer hohen Konzentration von Aerosolen aufgehalten haben (z. B. bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder Sport in schlecht belüfteten Innenräumen, in einem gemeinsamen Büro).

Relevant sind alle Kontakte ab zwei Tage vor Symptombeginn der infizierten Person bis zum Zeitpunkt der Isolation. Bei infizierten Personen ohne Symptome ab zwei Tage vor der positiven Testung.

(weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [Robert Koch-Instituts](#))

2. Quarantäneregelungen

Personen, die sich über das Kontaktformular melden und vom Gesundheitsamt als enge Kontaktperson eingestuft werden, müssen sich in Quarantäne begeben.

Die Quarantänedauer beträgt für enge Kontaktpersonen 10 Tage ab dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person (bei Kontaktpersonen im Haushalt 10 Tage ab Abstrichdatum/Symptombeginn des Primärfalls im Haushalt).

Bei Symptombefreiheit der engen Kontaktperson bzw. wenn Symptome (z.B. Fieber, Husten, Appetitlosigkeit) mit einem negativen PCR-Test abgeklärt wurden, besteht am frühestens 7. Tag die Möglichkeit zum vorzeitigen Beenden der Quarantäne. Dazu muss ein PCR- oder Antigentest, der von einer medizinischen Fachkraft oder geschulten Person (d.h. Hausarzt, Apotheke und Teststationen) frühestens am 7. Tag der Quarantäne durchgeführt wurde, ein negatives Ergebnis aufweisen. Die Quarantäne endet mit Übermittlung dieses negativen Testergebnisses an corona@landkreis-schwandorf.de. Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten besuchen, gelten diese Regelungen (Symptombefreiheit, Testart, Übermittlung) zur Verkürzung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen bereits mit einem frühestens am 5. Tag durchgeführten Test.

3. Ausnahmen von der Quarantäne

Für enge Kontaktpersonen, die bereits

- vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben

oder

- von einer durch PCR-Test oder spezifischen positiven Antikörpertest bestätigten COVID-19- Erkrankung genesen sind und danach mindestens eine Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben (die Spezifikationen des gültigen Antikörpertests bitte mit dem Gesundheitsamt abklären) oder nach Erhalt mindestens einer Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 von einer durch PCR-Test bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind

oder

- vollständig durch zwei Impfstoffgaben geimpft sind, wenn die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt

oder

- von einer durch PCR-Test bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung höchstens 90 Tage zurückliegt,

sind bei Symptommfreiheit von der Quarantäne ausgenommen. Symptome müssen mit einem negativen PCR-Test abgeklärt werden. Wenden Sie sich hierbei bitte an Ihren Hausarzt.

4. Verhaltensempfehlungen für enge Kontaktpersonen

Die Inkubationszeit, also die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung, beträgt bis zu 14 Tage. Die nachfolgenden Empfehlungen gelten daher für den Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt:

- Eigenverantwortliche Einschränkung von Kontakten zu anderen Personen, insbesondere zu Personen, für die eine COVID-Infektion mit einem hohen Risiko für Komplikationen verbunden ist.
- Eigenverantwortliche Beachtung der Alltagsregeln (Abstand, Händehygiene, Maske, Lüften).
- Selbstbeobachtung bezüglich coronaspezifischer Symptome.
- Bei auftretenden Symptomen: unverzügliche Selbstisolation, ärztliche Abklärung veranlassen und Mitteilung an das Gesundheitsamt.
- Selbsttestung mit Schnelltests bei Teststationen, Apotheken, etc..

Bei einem positiven Schnelltest oder Selbsttest bitten wir Sie eindringlich sich mittels PCR-Test unter Vorlage des positiven Schnell- oder Selbsttests kostenlos testen zu lassen z.B. nach vorheriger [Registrierung](#) bei dem Testzentrum Sepp-Simon-Stadion Schwandorf bzw. bei Symptomen bitte bei Ihrem Hausarzt.

Ihr Gesundheitsamt